

IHK – Merkblatt EU Chemikalienpolitik REACH - Arbeitsliste -

A. Allgemeine Kurzinformation

1. Die REACH-Verordnung regelt zukünftig den Umgang mit chemischen Stoffen/Zubereitungen in der EU.
2. In der EU dürfen dann grundsätzlich nur noch chemische Stoffe verwendet werden, die registriert sind (Art. 4 a).
3. Die Registrierungspflicht gilt grundsätzlich für alle Stoffe als solche oder in Zubereitungen, die in Mengen von mehr als 1 t/a hergestellt, importiert oder verwendet werden (Art. 5).
4. Verpflichtet zur Vornahme der Registrierung sind grundsätzlich alle Hersteller und Importeure chemischer Stoffe als solche oder in Zubereitungen (Art. 5).
5. Nachgeschaltete Anwender müssen sich mit ihren Verwendungen an der Registrierung des Herstellers/Importeurs beteiligen oder selbst Informationen weiterleiten (Art. 34).
6. Die Registrierung erfolgt im so genannten Registrierungsverfahren, das mit der Vorregistrierung beginnt (Art. 5, 26).
7. Notwendig für die Registrierung ist die Einreichung eines Registrierungsdossiers bei der Europäischen Chemikalienbehörde (Art 5).
8. Der Inhalt des Registrierungsdossiers und der Umfang der notwendigen Daten richten sich grundsätzlich nach der Höhe der jährlichen Produktions-/Importmenge (Tonnen pro Jahr) pro Stoff als solchem oder in Zubereitungen im jeweiligen Unternehmen (Art. 11).
9. Je höher die jährliche Produktions-/Importmenge ist, desto umfangreicher sind die einzureichenden Informationen (Art. 11).
10. Grundsätzlich gibt es vier Mengenstufen, die den Umfang der einzureichenden Informationen bestimmen (Art. 11).
11. Die Informationen erstrecken sich vor allem auf chemisch-physikalische Eigenschaften, die je nach Mengenstufe um weitere ökotoxikologische/toxikologische Daten zu ergänzen sind (Art 11 zzgl. des jeweiligen Anhangs).
12. Ökotoxikologische und toxikologische Daten müssen GLP-Standards entsprechen; vorhandene Daten, die diesen Standards nicht entsprechen, können u. U. dennoch genutzt werden, wenn die Kommission andere Standards anerkannt hat (Art. 12).
13. Die Höhe der jährlichen Produktions-/Importmenge bestimmt auch die Frist, innerhalb derer alle für die Registrierung notwendigen Informationen vorgelegt werden müssen (Art. 21).
14. Die Grunddaten für alle Stoffe und Zubereitungen müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten eingereicht werden (Vorregistrierung) (Art. 26)
15. Vorregistrierungsfrist beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung (Art. 26).
16. Die Kosten der Registrierung trägt der Registrierende.
17. Möchten mehrere Unternehmen denselben Stoff registrieren lassen, können sie zur Kostenreduzierung ein Konsortium bilden (Art. 10, 23).
18. Importeure von Erzeugnissen haben grundsätzlich keine umfassende Registrierungspflicht für die darin enthaltenen Stoffe (Art.6).
19. Importeure von Erzeugnissen müssen die enthaltenen Stoffe registrieren lassen, wenn diese aus den Erzeugnissen freigesetzt werden sollen (z.B. Tinte bei Druckerpatronen) oder als besonders gefährlich eingestuft werden (Art. 6).

20. Bestimmte, besonders gefährliche Stoffe (z.B. krebserzeugende, mutagene, reproduktionsschädigende (CMR) Stoffe) bedürfen neben der Registrierung auch einer Zulassung, deren Kosten vom Antragsteller getragen werden müssen (Art. 52).
21. Die Zulassung ist bei der Europäischen Chemikalienagentur von den Herstellern/Importeuren/Anwendern zu beantragen (Art. 59).
22. Für alle Stoffe mit einer Produktions-/Importmenge von mehr als 10 t/a ist grundsätzlich eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen und ein Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, der Teil der Registrierungsunterlagen ist (Art. 9, 13).
23. Er muss alle für den Stoff gemeldeten Verwendungen umfassen (Art. 13).
24. Der Stoffsicherheitsbericht muss immer aktuell und zur Einsicht bereitgehalten werden; er muss nicht an nachgeordnete Anwender weitergegeben werden (Art. 13).
25. Nachgeordnete Anwender von Stoffen müssen selbst einen Stoffsicherheitsbericht erstellen, wenn ihre Verwendung des Stoffes nicht in dem vom Hersteller/Importeur erstellten Sicherheitsbericht enthalten ist (Art. 34).
26. Jeder Hersteller/Importeur muss grundsätzlich für bestimmte gefährliche Stoffe ein Sicherheitsdatenblatt kostenlos erstellen, wenn der Stoff/die Zubereitung die Kriterien für die Einstufung gefährlich erfüllt oder die Kriterien als PBT- oder vPvB-Stoff erfüllt (Art. 29).
27. Das Sicherheitsdatenblatt muss bei Inkrafttreten der REACH-Verordnung vorliegen, wenn der Stoff zum ersten Mal in Verkehr gebracht wird (Art. 29).
28. Das Sicherheitsdatenblatt muss immer aktuell gehalten werden (Art. 29).
29. In der Lieferkette hat jeder Lieferant das Sicherheitsdatenblatt seinen professionellen Abnehmern kostenlos zur Verfügung zu stellen (Art. 29).
30. Denjenigen Stoffen, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist, ist in der professionellen Lieferkette ein Informationsblatt beizufügen (Art. 30).
31. Für das Informationsblatt gelten grundsätzlich ähnliche Regelungen wie für das Sicherheitsdatenblatt (Art. 30).
32. Die REACH-Verordnung wird voraussichtlich Mitte bis Ende 2007 in Kraft treten.

B. Selbsteinschätzung (erstellt unter Verwendung von Vorlagen des VCI und der IHK Pfalz)

I. Feststellung der eigenen Betroffenheit

1. Produzieren, importieren oder verwenden Sie chemische Stoffe oder Zubereitungen?
2. Werden diese Stoffe im Unternehmen in einer Produktions-/Importmenge von mehr als 1 t/a eingesetzt?
3. Handelt es sich bei den Stoffen z.B. um Abfall, Lebensmittelstoffe, Medikamente oder Polymere (wichtige Ausnahmen von REACH)?

- ▶ Wenn Sie Frage 1 und 2 mit „ja“ und Frage 3 mit „nein“ beantwortet haben, sind Sie nach gegenwärtigem Erkenntnisstand voraussichtlich von den Regelungen der REACH-Verordnung betroffen.
- ▶ Die folgenden Ausführungen bieten weitere Anhaltspunkte über Art und Ausmaß der Betroffenheit.

4. Welche Stoffe/Zubereitungen produzieren, importieren oder verwenden Sie?
5. Handelt es sich um Stoffe/Zubereitungen mit folgenden Eigenschaften: krebserregend, mutagen, reproduktionsschädigend (CMR)?

Hinweis: Dieses Papier dient der allgemeinen und vorläufigen Erstinformation zur Europäischen Chemikalienverordnung REACH. Die enthaltenen Informationen sind weder rechtsverbindlich noch abschließend oder entbinden von der Pflicht zur weiteren Informationsbeschaffung und gegebenenfalls Inanspruchnahme professioneller Beratung oder Unterstützung. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

6. In welchen Mengen pro Jahr produzieren, importieren oder verwenden Sie die Stoffe?
7. Welchen Anwendungsbereich haben die Stoffe (geschlossenes System, eingeschlossen in Matrix, mit Außenkontakt)?

II. Eigene Klassifizierung

1. **Hersteller:** natürliche oder juristische Person, die mit Unternehmenssitz in einem Staat der EU einen Stoff/eine Zubereitung herstellt.
2. **Importeur:** natürliche oder juristische Person, die mit Unternehmenssitz in einem Staat der EU einen Stoff/eine Zubereitung/ein Erzeugnis in mindestens ein Land der EU einführt.
3. **Nachgeschalteter Anwender:** natürliche oder juristische Person, die mit Unternehmenssitz in einem Staat der EU im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit einen Stoff/eine Zubereitung verwendet und nicht als Hersteller/Importeur des Stoffes/der Zubereitung tätig ist.
4. **Händler:** natürliche oder juristische Person mit Unternehmenssitz in einem EU-Staat, die Stoffe/Zubereitungen von Lieferanten innerhalb der EU ankaufen mit dem alleinigen Zweck, sie ohne Veränderung weiterzuverkaufen.
5. **Gemischte Klassifizierung:** Sofern mehrere Klassifizierungen auf ein Unternehmen zutreffen, muss für jeden Stoff/jede Zubereitung eine eigene Einstufung vorgenommen werden.
6. **Stoffmengenstufen:**
Nach REACH gibt es grundsätzlich vier Mengenstufen:
1 bis 10 t/a
10 bis 100 t/a
100 bis 1000 t/a
mehr als 1000 t/a

Von der Klassifizierung der hergestellten/importierten/verwendeten Stoffe/Zubereitungen/Erzeugnisse hängt der Umfang der für die Registrierung zu liefernden Daten nach REACH ab. Gleichzeitig bestimmt die Mengenklassifizierung auch den Zeitpunkt der Registrierung.

III. Notwendige allgemeine Maßnahmen

1. Sammlung aller Daten, die im Unternehmen über die verwendeten/hergestellten/importierten Stoffe/Zubereitungen/Erzeugnisse vorhanden sind.
2. Zusammenstellen aller Unterlagen, aus denen die Art und Qualität der Datengewinnung hervorgehen.
3. Feststellen, wer die Datenurheberschaft besitzt.
4. Feststellen, ob weitere Stoff-/Zubereitungsdaten, die zur Registrierung notwendig sind, im eigenen Unternehmen gewonnen werden können oder ob auf externe Hilfe zurückgegriffen werden muss.
5. Zusammenstellung aller im Unternehmen bekannten Verwendungen der Stoffe.
6. Feststellen, welche Bereiche (Mensch, Umwelt) den Stoffen im jeweiligen Verwendungszweck ausgesetzt sind (Expositionsszenarien) (siehe auch V 2.).
7. Feststellen von weiteren Verwendungszwecken bei Abnehmern (soweit möglich).
8. Prüfung, welche eigenen Verwendungszwecke Lieferanten auf Nachfrage preisgegeben werden können (Hinweis: Bei Nichtpreisgabe können u.U. eigene Informationspflichten ggü. der Europäischen Chemikalienagentur greifen).

9. Lieferanten anfragen, ob nach der Einführung von REACH noch alle Stoffe/Zubereitungen angeboten werden.
10. Krebserregende, mutagene und reproduktionsschädigende (CMR) Stoffe: Prüfen, ob es noch andere Lieferanten oder Substitute gibt, die ggf. genutzt werden können.

IV. Weitere Maßnahmen in Abhängigkeit von der Klassifizierungskategorie

1. Hersteller

- Art der umgesetzten Stoffe (CAS EINECS).
- Abgrenzung Hersteller/Formulierer.
- Liste der Kunden erstellen.
- Einstufung/Kennzeichnung der Stoffe.
- Wettbewerbsrecht beachten.
- Kontaktierung der Wettbewerber zwecks Konsortienbildung.
- Klären, mit wem ein Konsortium in Frage kommt und mit wem und warum nicht.
- Feststellung des Mengenbereichs und des daraus resultierenden Registrierungszeitraums für jeden Stoff als solchen oder in einer Zubereitung.
- Zulassung für Stoffe erforderlich?
- Kunden ggf. auf eigene Informationspflichten ggü. der Europäischen Chemikalienagentur hinweisen.

2. Importeur

- Lage des Lagers (EU oder Nicht-EU).
- Zusammensetzung der Zubereitungen.
- Kontaktpersonen bei Lieferanten im Ausland feststellen.
- Kontaktieren der Wettbewerber zwecks Konsortienbildung.
- Klären, mit wem ein Konsortium in Frage kommt und mit wem und warum nicht.
- Wettbewerbsrecht beachten
- Feststellung der Mengenbereiche und des daraus resultierenden Registrierungszeitraums für jeden Stoff/jede Zubereitung.
- Zulassung für Stoffe erforderlich?
- Kunden ggf. auf eigene Informationspflichten ggü. der Europäischen Chemikalienagentur hinweisen.

3. Anwender

- Ggf. Gespräche mit Lieferanten, ob Stoff/Zubereitung nach Inkrafttreten von REACH weiterhin angeboten wird.
- Feststellen der eigenen Verwendung.
- Abgleich mit den Verwendungen, die dem Lieferanten bekannt sind, sofern mit Betriebsgeheimnissen vereinbar.
- Mit Abnehmern Kontakt aufnehmen.
- Klären, ob Abnehmer eigene Verwendung für Stoff/Zubereitung haben und preisgeben.
- Kunden ggf. auf eigene Informationspflichten ggü. der Europäischen Chemikalienagentur hinweisen.



4. Händler

- Zusammensetzung der Zubereitung.
- Mit Lieferanten klären, ob Stoff/Zubereitung nach Inkrafttreten von REACH weiterhin angeboten wird.
- Feststellen, ob es andere Lieferanten/Substitute gibt.
- Mit Abnehmern Kontakt aufnehmen.
- Klären, welche Verwendung Abnehmer für Stoff/Zubereitung haben.
- Bereithalten aller Informationen, um Anfragen des eigenen Lieferanten beantworten zu können.

V. Derzeit noch nicht notwendige Schritte

1. Keine Fragebögen an Kunden oder Lieferanten verschicken.
2. Noch keine detaillierten Expositionsbeschreibungen erstellen.
3. Noch keine Sicherheitsberichte erstellen, die über die Forderungen der GefahrstoffV hinausgehen.
4. Noch keine (Wirbeltier-)Tests beginnen/in Auftrag geben.

Ansprechpartner:

IHK Ostthüringen zu Gera

Innovation und Umwelt

Gaswerkstr. 23

07546 Gera

Mathias Prieske

Tel: 0365 / 8553 – 201

Fax: 0365 / 8553 77 201

e-mail: <mailto:prieske@gera.ihk.de>

Internet: <http://www.gera.ihk.de/>